

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2025.00001

vom 21. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2025.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2025.00001 du 21 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2025.00001 del 21 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Rz 9). Gemäss Art. 18 der ZVB werden die von der Versicherung Obligatorische Krankenpflege nicht gedeckten Kosten für Impfungen zu 90 % übernommen (vgl. Urk. 2/3 S. 5).

Am 7. November 2024 liess sich der Versicherte in der Y.____ gegen Grippe impfen, wobei ihm für den Impfstoff Fr.

10.-- und für die Verabreichung desselben Fr. 25.-- in Rechnung gestellt wurden (vgl. Urk. 2/8). Mit Leistungsabrechnung vom 16. November 2024 vergütete die Atupri Gesundheitsversicherung AG ihm aus der Ambulanten Zusatzversicherung einen Betrag von Fr. 9.--, entsprechend den Kosten des Impfstoffes abzüglich des Selbstbehalts von 10 % . Eine Beteiligung an den Fr. 25.-- für das Impfen selbst, lehnte sie ab (vgl. Urk. 2/9) . Entsprechend informierte sie den Versicherten auch im Online-Portal (vgl.

Urk. 2/10).

E. 2

Die Beklagte habe keinen Verzugszins zu leisten.

E. 2.1

Die Beklagte pflichtete dem Kläger bei, dass unter Kosten für Impfungen im Sinne von Art. 18 ZVB sowohl die Kosten des Impfstoffs als auch die Kosten für die Verabreichung der Impfung fallen würden (vgl. Urk.

E. 2.2

Gemäss Art. 241 Abs. 2 der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) hat ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Laut Abs. 3 dieser Bestimmung schreibt das Gericht das Verfahren ab. Der Prozess ist daher im Umfang von Fr. 22.50 als durch Klageanerkennung erledigt abzuschreiben . 3.

E. 3

Die Beklagte habe dem Kläger keine Parteientschädigung zu entrichten.

E. 3.1

Der Kläger machte ferner Verzugszinsen von 5 % ab 12. Dezember 2024 auf Fr.

22.50 geltend mit der Begründung, der Beklagten den Rückforderungsbeleg am 11. November 2024 elektronisch übermittelt zu haben, so dass die Forderung nach Art. 41

VVG vier Wochen später fällig geworden sei. Mit Mitteilung vom 15. November 2024 habe die Beklagte zudem unmissverständlich erklärt, dass sie nicht leisten werde, weshalb er auf eine Mahnung habe verzichten können (vgl. Urk. 1 Rz 28 -31). Dagegen wendete die Beklagte ein, der «unbestrittene Betrag» sei dem Beschwerdeführer mit Leistungsabrechnung vom 16. November 2024, d.h. innerhalb der vier Wochen nach Art. 41 VVG, vergütet worden. Die Mitarbeiterin sei dabei irrtümlich davon ausgegangen, dass gestützt auf Art. 18 ZVB nur die Kosten für den Impfstoff zu vergüten seien (vgl. Urk.

E. 3.2

Bei definitiver Ablehnung der Leistungspflicht durch den Versicherer wird die Forderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne Weiteres fällig, da die vierwöchige Deliberationsfrist nach Art. 41 VVG ihren Zweck – Prüfung des Anspruchs durch den Versicherer – nicht mehr erfüllen kann. Zudem tritt in analoger Anwendung von Art. 108 Ziff. 1 Obligationenrecht (OR) Verzug ein. Einer Mahnung bedarf es nicht. Verzug zieht gemäss Art. 104 OR einen Verzugszins zu 5 % pro Jahr nach sich (vgl. Art. 100 Abs. 1 VVG; Marcel Süsskind in Basler Kommentar, Versicherungsvertragsgesetz [VVG], 2. Aufl., 2023, N. 24 und 33 f.).

E. 3.3

Von den zitierten Gesetzesbestimmungen abweichende vertragliche Regelungen wurden von den Parteien nicht angeführt. Die Nachricht der Beklagten im Online-Portal, datiert vom 15. November 2024 (Urk. 2/10), sowie ihre Leistungsabrechnung, datiert vom 16. November 2024 (Urk. 2/9), lassen sodann zweifelsfrei darauf schliessen, dass sie ihre Leistungspflicht für das Verabreichen der Impfung im Rahmen der Auslegung ihrer eigenen ZVB definitiv (und nicht etwa aufgrund ungenügender Angaben des Klägers nur vorerst) ablehnte. Somit wurde die vorliegend anerkannte Forderung am 16. November 2024 fällig und gleichzeitig trat Verzug ein. Mit Blick auf die Argumentation der Beklagten bleibt anzufügen, dass der Verzugszins zum Zweck hat, den Nachteil auszugleichen, der dadurch entsteht, dass ein Kapital nicht genutzt werden kann. Er ist unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet, weshalb der Schuldner auch dann Verzugszins zahlen muss, wenn er im Zeitpunkt des Verzugesintritts von seiner Zahlungspflicht oder deren Höhe keine Kenntnis hatte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_204/2019 vom 25. November 2019 E. 3.4). Daran ändert nichts, wenn er seine Zahlungspflicht aus Irrtum verkannte.

Das Gericht darf einer Partei letztlich nicht mehr zusprechen, als sie verlangt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Die Klage ist daher in Bezug auf den geforderten Verzugszins von 5 % ab 12. Dezember 2024 auf den Betrag von Fr. 22.50 gutzuheissen.

E. 4

Es seien keine Gerichtskosten zu erheben.»

Die Klageantwort ist dem Kläger mit vorliegender Entscheidung zur Kenntnis zu bringen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Streitgegenstand bildet der Kostenanteil des Versicherers von Fr. 22.50 für die Applikation des Impfstoffs.

Da der Streitwert somit Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 2.

E. 4.1

Das Verfahren ist kostenlos, da es eine Streitigkeit aus der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nach dem KVG betrifft

(vgl. Art. 114 lit . e ZPO in Verbindung mit § 33 Abs. 1 GSVGer).

E. 4.2

und 4A_109/2013 vom 27. August 2013 E. 5).

Der Kläger

ist nicht anwaltlich vertreten und sein Aufwand im vorliegenden Verfahren kann nicht als ausserordentlich im Sinne der dargelegten Rechtsprechung bezeichnet werden. Auch liesse sich mit Blick auf die Bedeutung der Streitsache und Schwierigkeit des Prozesses kaum eine Parteientschädigung rechtfertigen (vgl. § 34 Abs. 3 GSVGer). Ihm ist daher trotz Obsiege keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Einzelrichterin verfügt: Der Prozess wird im Umfang der Forderung von Fr. 22.50 als durch teilweise Anerkennung der Klage erledigt abgeschlossen , und erkennt:

E. 5

Ziff. IV.8).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.